

Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2020 vom 3. Dezember 2019 (Amtsblatt 2020, S. 67 f.), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2020*

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 3. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	594.296.897 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	587.980.810 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	585.133.986 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	549.756.460 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.049.882 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	54.347.542 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.913.167 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.882.307 €

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan für das Sondervermögen „Klärwerke und Kanalbetrieb“ für das Haushaltsjahr 2020** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	48.200.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	36.826.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	50.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	300.000 €

*) Lesefassung der Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Änderungsatzung vom 31. März 2020

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.764.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.813.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.805.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.876.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.353.200 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 35.297.660 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 23.793.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.365.000 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 84.700.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 44.258.840 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 2.013.200 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 24.105.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 705.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000.000 € festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird auf 45.960.000 CHF begrenzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Osnabrücker ServiceBetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschluss-technische Buchungen notwendig sind,
- die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.